

Gutschrift auf einem Zeitwertkonto ist noch kein Arbeitslohn – gilt auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer



Das Hessische Finanzgericht hat mit Urteil vom 19. Januar 2012 (I K 250/11,

EFG 2012, 1243) entschieden, dass auch bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern Gutschriften auf sogenannten Zeitwertkonten noch keinen Arbeitslohn darstellen. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts hat das Finanzamt bei dem BFH Revision eingelegt (VI R 25/12).

WS